

# Erläuternde Bemerkungen zur 21. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2021

---

## 1. Änderungen der Satzung

### Zu Punkt 1:

Durch diese Änderung soll die Befreiung von der Beitragsverpflichtung aufgrund des Bezugs einer Altersversorgung aufgrund des Verlustes des Anspruches auf Altersversorgung von einer Landesärztekammer (wegen Wiederaufnahme z.B. einer angestellten Tätigkeit) ebenfalls bloß ruhen und nicht, wie bisher, zur Gänze wegfallen. Ein neuer Antrag für die Befreiung von der Beitragsverpflichtung ist nicht notwendig. Die Bestimmung tritt rückwirkend mit 01.01.2018 in Kraft.

### Zu Punkt 2 bis 4:

Für Erlässe soll eine neue Grundregel gelten: Sobald für einen Tag im Monat ein Erlassgrund vorliegt, gilt der Erlass für das gesamte Monat. Die Inanspruchnahme von bezahlten Resturlauben („Gebührenurlaub“) während der Karenz soll nur dann einen Erlass hindern, wenn er sich auf ein volles Monat bezieht.

Die Neuregelung soll nicht nur die Administration vereinfachen, sondern bedeutet für die betroffenen Mitglieder auch eine Ausweitung der Erlassmöglichkeiten. Die finanziellen Auswirkungen wurden im Vorfeld evaluiert, sind jedoch begrenzt.

### Zu Punkt 5:

Durch diese Änderung soll klargestellt werden, dass sich die Regelungen bezüglich der Überweisung und Rückerstattung von Beiträgen zum Wohlfahrtsfonds gemäß § 11 Abs. 1 auch auf approbierte Ärzt\*innen beziehen.

### Zu Punkt 6 bis 10:

Für die Erziehung von Kindern, für welche Wochengeld bzw. (pauschales/einkommensabhängiges) Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, können maximal 12 Kalendermonate als Ersatzzeiten erworben werden, die in Anwartschaftspunkte umgewandelt werden.

Stichtag für die Berechnung ist grundsätzlich die Geburt des Kindes. Wird das Wochengeld schon vor diesem Zeitpunkt bezogen, gilt der Beginn des Bezugs als Stichtag für die Berechnung. Bei

Adoptivkindern und Pflegekindern beginnt der Zeitpunkt der 12-Monate-Frist ab dem Tag, ab dem das Kind in Pflege genommen wurde bzw. ab dem Tag, an dem die Adoption erfolgte.

Als Kinder im Sinne dieser Regelung gelten leibliche Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder.

Der Anspruch auf Anrechnung von Ersatzzeiten soll für Geburten bzw. Adoptionen/In-Pflegenaahme ab den 01.01.2021 gelten. Die Laufzeit beginnt nicht vor diesem Stichtag. Die Regelung soll erst mit 01.01.2023 in Kraft treten.

Im Falle einer neuerlichen Geburt innerhalb der 12-monatigen Frist beginnt die Frist ab Stichtag der weiteren Geburt neu zu laufen. Sollte im Vorhinein Wochengeld bezogen worden sein, beginnt der Lauf der Frist ab diesem Zeitpunkt. Es ist ein neuerlicher Antrag einzubringen.

Im Falle von Mehrlingsgeburten ist keine Erhöhung des anrechenbaren Zeitraums angedacht.

Die Ersatzzeit kann nur für Zeiten einer ordentlichen Fondsmitgliedschaft in Anspruch genommen werden. Sie besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen (Bezug des Wochengeld- bzw. Kinderbetreuungsgeldes) für maximal 12 Monate.

Eine Aufteilung der Ersatzzeiten pro Kind für Ärzte- und Zahnärztepaare ist nur möglich, sofern der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes im Vorhinein aufgeteilt wird. Pro Kind bzw. bei Mehrlingsgeburten können daher in Summe maximal 12 Monate Ersatzzeiten erworben werden. Im Falle einer Überlappung der Bezüge des Kinderbetreuungsgeldes ist nur eine Anrechnung der Ersatzzeiten bei einem (Pflege-)Elternteil möglich.

Die bereits erworbenen Anwartschaftspunkte aufgrund von Ersatzzeiten werden bei einem Übertritt ins Bundesland nicht mitübertragen (kein Geldwert). Der Anspruch auf die bereits erworbenen Anwartschaftspunkte bleibt aber gespeichert und diese verfallen demnach nicht. Im Falle der späteren Inanspruchnahme einer Versorgungsleistung werden sie wieder aktiviert.

Die bereits erworbenen Anwartschaftspunkte aufgrund der Ersatzzeiten finden keine Berücksichtigung beim Nachkauf von Anwartschaftspunkten. Es ist daher möglich, mehr als 3 Anwartschaftspunkte pro Kalenderjahr zu erwerben. Nicht möglich ist ein Erwerb von mehr als 100 AWP. Es soll sich um einen reinen Punktwert und um keinen Geldwert handeln. Der jeweilige Richtwert ist daher nicht zu hinterlegen. Die angerechneten AWP als Ersatzzeiten sollen getrennt von den anderen AWP geführt werden.

Es gelten die gleichen Antragsfristen wie bei einem Erlass des Fondsbeitrages wegen Mutterschutz bzw. Elternkarenz (3 Jahre ab Eintritt des Ereignisfalles).

Die bereits erworbenen Ersatzzeiten sind in der jährlichen Kontonachricht sowie im Pensionsrechner zu berücksichtigen.

Die erworbenen Anwartschaftspunkte aus den Ersatzzeiten werden bei der Inanspruchnahme der Versorgungsleistungen aus dem Wohlfahrtsfonds herangezogen.

Die Zuerkennung der AWP erfolgt erst mit Rechtskraft des Zuerkennungsbescheides.

Die Höhe der monatlich angerechneten Ersatzzeiten bestimmt sich nach dem jeweiligen Richtbeitrag für das jeweilige Jahr und bezieht sich nur auf das Umlageverfahren. Die Höhe wurde mit 0,09 AWP pro Monat festgelegt.

Zu Punkt 11:

Bei Vorliegen und Nachweis von außergewöhnlicher und medizinisch nachvollziehbarer Gründe kann die befristete Invaliditätsversorgung künftig auch bei Fristversäumnis zuerkannt werden.

Zu Punkt 12:

Pflegekinder sind nunmehr ebenfalls berechtigt, Leistungen des Wohlfahrtsfonds zu beziehen.

Zu Punkt 13:

Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung: wiederkehrende Leistungen werden für volle Monate ausbezahlt.

Zu Punkt 14:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

## **2. Änderungen der Beitragsordnung**

### Zu Punkt 1:

Durch diese bloß redaktionelle Anpassung soll eindeutig erkennbar gemacht werden, dass der Höchstbeitrag in Höhe von EUR 31.000,- erst ab dem Beitragsjahr 2020 gilt.

### Zu Punkt 2:

Durch diese Änderung soll die Grundregel verschriftlicht werden, dass sobald für einen Tag pro Monat ein Erlass gewährt wurde, der Erlass für das gesamte Monat gelten soll.

### Zu Punkt 3:

Hierbei handelt es sich um eine bloß redaktionelle Korrektur.